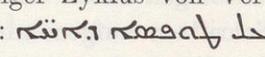


# Syrische Verordnungen für die Novizen und ihre handschriftliche Überlieferung

von

Arthur Vööbus

In den syrischen Handschriften ist ein merkwürdiger Zyklus von Verordnungen überliefert. Diese Urkunde trägt den Titel:  **ܩܘܢܝܢܐ** »Über den Typus der Novizen-Brüder«.

Unter den Kanones und Regeln ist wohl die hier erhaltene Urkunde von denen<sup>1</sup>, die uns in den syrischen Quellen überliefert worden sind<sup>2</sup>, als eine Seltenheit für das Mönchtum anzusehen. In Schriften dieser Gattung hören wir ab und zu von einigen Satzungen, die diese oder jene Fragen des Noviziats regeln. Es gibt aber ausser dieser keine andere solche Sammlung, die ausschliesslich dem Stand der Novizen gewidmet ist. Deshalb verdient eine solche Urkunde eine besondere Aufmerksamkeit. Als eine neue Quelle ist sie uns wichtig, um uns Einblicke in ein Gebiet des mönchischen Lebens zu schenken, die für die Enthüllung der Geschichte des syrischen Mönchtums willkommen sind. Sie entfaltet etwas von der Institution des Noviziats und zugleich auch davon, was für die Unterweisung der Anfänger unternommen wurde.

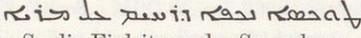
Die Sammlung der Verordnungen ist ziemlich ausgedehnt und enthält 60 Satzungen, die, wenn auch ohne Numerierung, im Stil dieser Literaturgattung abgefasst sind. Die einzelnen Satzungen sind genügend klar markiert. Streckenweise ist sogar der Inhalt systematisch geordnet.

Die Verordnungen versuchen ein breites mit der Praxis des mönchischen Lebens aufgeworfenes Fragengebiet abzuhandeln. Teils reden sie von asketischen und sittlichen Problemen, oft aber bieten sie Vorschriften über Fragen des Anstands und der Etikette.

Wir haben die Bestandteile dieser Sammlung als Verordnungen bezeichnet. Die Urkunde selber aber nennt sich  'Regel'<sup>3</sup> und bezeichnet die Satzungen als  'Ermahnungen'.

<sup>1</sup> Syriac and Arabic Documents, ed. by A. Vööbus (Stockholm 1960).

<sup>2</sup> Vgl. A. Vööbus, Die syrischen Kanonensammlungen und ihre handschriftliche Überlieferung: ein Beitrag zur Quellenkunde, Band I B = CSCO Subsidia (im Druck).

<sup>3</sup>  »diese ist die keusche Regel, die dem Herrn gefällt«. So die Einleitung der Sammlung.

Die Sammlung beginnt mit Vorschriften über den dem asketischen Stande gebührenden Anstand im persönlichen Verkehr und Kontakt mit der Umwelt<sup>4</sup>. Diese einleitenden Bestimmungen sind tonangebend für das Ganze und die Satzungen kehren später wieder zu denselben Anliegen zurück.

Nach einem kurzen Stück über die Übungen und Pflichten in der mönchischen Askese<sup>5</sup> widmet sich die Sammlung gleich am Anfang des Zyklus der Frage des Benehmens im öffentlichen Umgang mit Leuten, die nicht zur Klostersgemeinschaft gehören. Hier bestimmen die Vorschriften die Art des Gesprächs, der Haltung und Manieren, die der Würde des Asketenstandes gebührt<sup>6</sup>. Nach einem kurzen Exkurs über die durch Keuschheit bedingten Grundsätze<sup>7</sup> wird derselbe Faden nochmals aufgenommen, wenn Fragen der Anständigkeit in Sitten<sup>8</sup>, des sich Benehmens bei Tische<sup>9</sup> und der der asketischen Etikette gebührenden Aufmerksamkeit erörtert werden<sup>10</sup>.

In einem kleinen Abschnitt werden die innerhalb der Klostermauer geltenden Verpflichtungen dargelegt. Es handelt sich um Satzungen, in denen bestimmt wird, wie die Novizen sich in der Klostersgemeinschaft benehmen sollen. Diese betreffen die Grundregeln der Hausordnung<sup>11</sup>.

Ein mehr zusammenhängender Abschnitt behandelt das Verhältnis zu den Mitmenschen ausserhalb der Klostersgemeinschaft und bietet genaue Satzungen für die Regelung des Umganges mit ihnen. In dieser Hinsicht sollen die Bewerber für den Mönchsstand ihr Augenmerk besonders auf eine

<sup>4</sup> *Zühārā* 1 : Zügelung der Augen; man soll nur vor sich hinschauen und nicht die Augen umherschweifen lassen; *zühārā* 2 : reden soll man nur, wenn notwendig.

<sup>5</sup> *Zühārā* 3 : man soll nur armselige Kleidung tragen; *zühārā* 4 : dem Körper soll man nur das Notwendigste geben; man soll sich vom Wein enthalten.

<sup>6</sup> *Zühārā* 5 : wenn ein anderer redet, soll man ihn nicht unterbrechen; man soll immer Disziplin beachten; *zühārā* 6 : kein Glied des Körpers soll in Gegenwart anderer entblösst werden; *zühārā* 7 : man soll dem Körper eines anderen nicht zu nahe kommen.

<sup>7</sup> *Zühārā* 8 : man soll Vertrautheit (*παρρησία*) mit jemand als Tod ansehen; *zühārā* 9 : beim Schlaf soll man die Regel des Anstandes beachten; *zühārā* 10 : keiner soll einen Asketen beim Schlafen beobachten.

<sup>8</sup> *Zühārā* 11 : ausspeien in Gegenwart anderer ist verboten; *zühārā* 12 : beim Husten soll man den Kopf wenden.

<sup>9</sup> *Zühārā* 13 : beim Essen und Trinken soll man sich nach der gewohnten Sitte verhalten; man soll mit den Händen nicht übermässig gestikulieren; *zühārā* 14 : wie man sich einem Fremden gegenüber benehmen soll.

<sup>10</sup> *Zühārā* 15 : man soll nur leise etwas auf den Tisch legen; *zühārā* 16 : man soll sich nicht grob und unverschämt benehmen; *zühārā* 17 : man soll seine Füsse unter Kontrolle halten; *zühārā* 18 : beim Gähnen soll man den Mund zudecken.

<sup>11</sup> *Zühārā* 19 : Vorschriften in Bezug auf den Besuch der Zelle eines Lehrers oder Schülers; *zühārā* 20 : Vorschriften in Bezug auf den Besuch der Zelle eines Freundes; *zühārā* 21 : Vorschriften über die Benutzung der Tür; *zühārā* 22 : Vorschriften über die würdevolle Art und Weise des Gehens.

unbedingte Vorsicht<sup>12</sup>, geziemendes Gespräch und Höflichkeit, Ehranbietung und gebührende Rücksichtnahme den Mitmenschen gegenüber<sup>13</sup> richten. Hier folgen strikte Richtlinien für den Umgang mit Frauen<sup>14</sup>, sowie Regeln für den Verkehr mit Verwandten<sup>15</sup> und Knaben<sup>16</sup>.

Der letzte Teil der Sammlung trägt Sorge für das Ausreifen der inneren Haltung und ethischen Gesinnung des Bewerbers für den Mönchsstand. Zuerst kommen die Fragen darüber, wie man sich klösterliche Lebensweise aneignen soll. Die Vorschriften betreffen prinzipielle Forderungen für die im Kloster zu pflegende Kameradschaft und Freundschaft<sup>17</sup>. Weitere Satzungen beschäftigen sich hier mit Fragen im Interesse der Pflege der Keuschheit<sup>18</sup> und Ehrerbietung Älteren gegenüber<sup>19</sup>. Zur Sprache kommen ausserdem: Lauterkeit der Gesinnung und Ehrgefühl des mönchischen Standes<sup>20</sup>, Beherrschung der Lebensführung durch den Geist<sup>21</sup> und liebevolle Gesinnung anderen gegenüber<sup>22</sup>. Als weitere Anliegen werden erörtert:

<sup>12</sup> *Zūhārā* 23: man soll sich von Personen, die sich den weltlichen Dingen ergeben, fernhalten.

<sup>13</sup> *Zūhārā* 24: freundliche Haltung im Umgang mit allen Leuten; *zūhārā* 25: wie man sich unterwegs einem Älteren gegenüber benehmen soll; *zūhārā* 26: wie man sich unterwegs einem Kameraden gegenüber benehmen soll; *zūhārā* 27: Höflichkeit im sprachlichen Umgang; *zūhārā* 28: taktvolles Benehmen einem Kranken gegenüber; *zūhārā* 29: taktvolles Benehmen im Umgang mit solchen, die sich auf Irrwegen befinden; *zūhārā* 30: jede niedrige Aufgabe soll man mit Demut auf sich nehmen; *zūhārā* 31: Regeln in Bezug auf das Lachen.

<sup>14</sup> *Zūhārā* 32: Vorschriftsmassregeln in Bezug auf das Sprechen mit Frauen; *zūhārā* 33: vor den *benat gejamā* soll man fliehen, wie vor der Schlange des Satans; *zūhārā* 34: man soll sogar von eigenen Schwestern wie von Fremden sich fernhalten.

<sup>15</sup> *Zūhārā* 35: man soll sich auch von der eigenen Familie fernhalten, so dass das Herz nicht kühl wird.

<sup>16</sup> *Zūhārā* 36: man soll Knaben meiden wie die Versuchung des Bösen.

<sup>17</sup> *Zūhārā* 37: man soll einen Freund haben, der an geistlichen Erfahrungen reich ist; *zūhārā* 38: seine eigenen Trübsale und Kämpfe soll man nicht offenbaren.

<sup>18</sup> *Zūhārā* 39: man soll das Mönchskleid (*galā*) nicht ausziehen, wenn jemand dabei ist; *zūhārā* 40: alle notwendigen Bedürfnisse soll man aus Rücksicht dem Schutzengel gegenüber ausführen; *zūhārā* 41: Gottes- und Todesfurcht sollen die Haltung bestimmen; *zūhārā* 42: besser ist es Gift zu nehmen als mit einer Frau zusammen zu essen; *zūhārā* 43: besser ist es mit einem Drachen zusammen zu leben als mit einem anderen zusammen zu schlafen, auch wenn dieser sein natürlicher Bruder ist.

<sup>19</sup> *Zūhārā* 44: man soll immer der Aufforderung zum Psalmodieren Folge leisten.

<sup>20</sup> *Zūhārā* 45: das Meiden von Streit; *zūhārā* 46: das Meiden eitler Reden und Lüge; *zūhārā* 47: das Meiden von Schwören beim Namen Gottes; *zūhārā* 48: man soll keinen verachten; *zūhārā* 49: man soll nicht betrügen.

<sup>21</sup> *Zūhārā* 50: Entsagung der Liebe zur Welt; *zūhārā* 51: man muss alles ohne Beweisführung dulden, auch das Unrecht; *zūhārā* 52: man soll nichts von den weltlichen Dingen begehren; *zūhārā* 53: man soll den Herrschern gegenüber Gehorsam ausüben, doch soll man den Umgang mit ihnen meiden; *zūhārā* 54: Entsagung der Vorliebe für den Magen.

<sup>22</sup> *Zūhārā* 55: Mitleid für alle Menschen.

innere Disziplin in Hinsicht auf die Verlockungen der Welt, Selbstbeherrschung im Ausdruck<sup>23</sup> und Bewahrung der Reinheit und Lauterkeit des Herzens<sup>24</sup>.

Die Sammlung schliesst indem sie den Bewerber zu ernstem Studium und zur Vertiefung in die Quellen der Erleuchtung verpflichtet<sup>25</sup>.

Was uns weiterhin noch interessiert ist nämlich die Frage der Überlieferung. Es lohnt sich, der Erforschung der handschriftlichen Überlieferung näher nachzugehen. Von einem Durchsuchen der ganzen Überlieferung, welches auch unbekannte Sammlungen der Kodizes in dem Orient heranzieht, darf man erhoffen, dadurch die Geschichte der Urkunde aufzuhellen.

Das Sammelwerk, das unter dem Namen des Jōhannān von Dālĵātā<sup>26</sup> oder Sābā Rūhānāĵā uns überliefert worden ist, erhebt den Anspruch diesen Meister der mōnchischen Parānese zum Verfasser zu haben. Die Urkunde erscheint in der Rezension der Vollsammlung, die *mēmre* und Briefe umfasst. Hier ist sie unter die Briefe gesetzt worden.

Dies ist der Fall mit Hs. Mār Mattai 27<sup>27</sup>, aus dem 13./14. Jh. Hs. Mardin Orth. 417<sup>28</sup> ist aus dem Jahre 1473/74 und Hs. Mardin Orth. 418<sup>29</sup> ist vielleicht etwas jünger. Ebenso auch Hs. Br. Mus. orient. 4074<sup>30</sup>, aus dem 15. Jh.<sup>31</sup>. Gleichfalls gehören hierher noch Hs. Harvard Harris 30<sup>32</sup>, aus dem 17./18. Jh.; Hs. Alqoš 235<sup>33</sup>, geschrieben im Jahre 1889<sup>34</sup>, worin eine Gestalt erscheint, die einige Abweichungen aufweist; Hs. Harvard Harris 109<sup>35</sup>, aus dem Jahre 1889; Hs. Šarf. Patr. 232<sup>36</sup>, geschrieben im Jahre 1901, deren Vorlage aus dem Jahre 1484/85 stammt; Hs. Šarf. Patr. 310<sup>37</sup>, ge-

<sup>23</sup> *Zūhārā* 56 : Gebot zum Kargsein mit Worten.

<sup>24</sup> *Zūhārā* 57 : das Meiden von Kontroversen mit Genossen und Freunden; *zūhārā* 58 : man soll nicht in der Nachbarschaft streitsüchtiger Menschen wohnen; *zūhārā* 59 : in der Gemeinschaft prahlerischer Personen soll man nicht leben.

<sup>25</sup> Die Quellen zur Erleuchtung der Seele sind in der Observanz aller dieser Verordnungen und in der beständigen Meditation.

<sup>26</sup> Vgl. A. Baumstark, Geschichte der syrischen Literatur (Bonn 1922) 225 f.

<sup>27</sup> Fol. 321a-323b.

<sup>28</sup> Lage 23, Fol. 10a - Lage 24, Fol. 2b.

<sup>29</sup> Fol. 90a-92a.

<sup>30</sup> Fol. 124a-126b.

<sup>31</sup> G. Margoliouth, Descriptive List of Syriac and Karshunic Manuscripts in the British Museum Acquired since 1873 (London 1899) 23 f.

<sup>32</sup> Fol. 41b-42b.

<sup>33</sup> Lage 13, Fol. 3b-6b.

<sup>34</sup> J. Vosté, Catalogue de la bibliothèque syro-chaldéenne du couvent de Notre-Dame des Semences près d'Alqoš (Iraq) (Rome-Paris 1929) 91.

<sup>35</sup> Fol. 66b-67a.

<sup>36</sup> Lage 6, Fol. 10b - Lage 7, Fol. 1b.

<sup>37</sup> Fol. 479a-480a.

schrieben im Jahre 1905/06, und Hs. Birm. Mingana syr. 7<sup>38</sup>, geschrieben im Jahre 1906<sup>39</sup>.

Ebenso erscheint unsere Urkunde in der Rezension der Sammlungen, die mit einer abweichenden Einteilung gekennzeichnet ist. Hier ist die Urkunde vorgerückt worden. In Hs. Cambr. Add. 1999<sup>40</sup>, aus dem Jahre 1572/73<sup>41</sup>, bringt die Sammlung die Urkunde als Nr. 23 in der Reihe von *mēmre*. In Hs. Vat. syr. 124<sup>42</sup>, aus dem 14. Jh.<sup>43</sup>, ist die Urkunde in der Sammlung von 27 Stücken als *mēmra* Nr. 12 aufbewahrt worden. Ebenso in Hs. Vat. syr. 125<sup>44</sup>, die etwas älter sein muss<sup>45</sup>. In Hs. Vat. syr. 126<sup>46</sup>, aus dem 13. Jh.<sup>47</sup>, die nur 12 *mēmre* enthält, erscheint die Urkunde an vorletzter Stelle.

Der älteste Zeuge ist anonym und erscheint in Hs. Sinai syr. 24<sup>48</sup>, einem Sammelband von verschiedenen mönchischen Schriften. Die Handschrift ist beschädigt, ihr Ende ist verschollen und daher liegen auch keine Angaben über ihre Entstehung vor. Die Handschrift ist dem 10. Jh. zugewiesen worden<sup>49</sup>, doch dürfte dieser schöne Pergamentband mit einer eleganten Estrangelo-Schrift auf Grund paläographischer Erwägungen eher in das 9. Jh. passen. Diese Datierung wird bestimmt dem tatsächlichen Sachverhalt besser Rechnung tragen.

In diesem Zusammenhang darf man noch etwas nicht übersehen: Ähnlich ist das Bild auch in Textgestalten, die durch die arabische Übersetzung uns greifbar werden<sup>50</sup>.

Noch erscheint die Urkunde in anderen Rezensionen der Sammlungen, wo ihr der erste Platz reserviert worden ist. So in Hs. Br. Mus. Add. 14,729<sup>51</sup>,

<sup>38</sup> Fol. 78a-80a.

<sup>39</sup> A. Mingana, *Catalogue of the Mingana Collection of Manuscripts I* (Cambridge 1933) Sp. 24f.

<sup>40</sup> Fol. 48b-50a.

<sup>41</sup> W. Wright-S. A. Cook, *Catalogue of the Syriac Manuscripts Preserved in the Library of the University of Cambridge I* (Cambridge 1901) 445 ff.

<sup>42</sup> Fol. 307a-309b.

<sup>43</sup> St. E. Assemani, *Bibliotheca Apostolica Vaticanae codicum mss. 3* (Romae 1759) 148 ff.

<sup>44</sup> Fol. 181a-182b.

<sup>45</sup> Assemani, op. cit. 3, 151 f.

<sup>46</sup> Fol. 317a-317b.

<sup>47</sup> Assemani, op. cit. 3, 156 ff.

<sup>48</sup> Fol. 189b-191b.

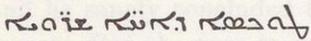
<sup>49</sup> A. Smith Lewis, *Catalogue of the Syriac Manuscripts in the Convent of S. Catherine on Mount Sinai* (London 1894) 41.

<sup>50</sup> Hs. Vat. arab. 402, Fol. 25a-27a; hier erscheint unsere Urkunde als *mēmra* No. 9; Hs. Vat. arab. 518, Fol. 60a-64a. Vgl. auch J. S. Assemani, *Bibliotheca orientalis Clementino-Vaticana I* (Romae 1719) 433 ff. Über andere Handschriften, siehe G. Graf, *Geschichte der christlichen arabischen Literatur I* (Città del Vaticano 1944) 435 f.

<sup>51</sup> Fol. 200a-202b.

aus dem 12./13. Jh.<sup>52</sup>, die aber nur einen Teil aus einer längeren Sammlung darstellt. Hinzu kommt noch Hs. Br. Mus. Add. 14,728<sup>53</sup>, aus dem 12./13. Jh.<sup>54</sup>.

Den Namen des Jōhannān von Dālajāta oder Sābā Rūhānājā trägt unsere Urkunde auch in kleineren Zyklen, so wie Hs. Br. Mus. Add. 17,262<sup>55</sup>, aus dem 12. Jh.<sup>56</sup> und Hs. Cambr. Add. 2016<sup>57</sup>, aus dem 13. Jh.<sup>58</sup>. Und auch noch in Sonderüberlieferungen wie in Hs. Vat. syr. 543<sup>59</sup>, aus dem 15./16. Jh.<sup>60</sup> und Hs. Bagdad Patr. 6021<sup>61</sup>, aus dem 19. Jh.

Doch ist die handschriftliche Überlieferung nicht ganz einheitlich. Einerseits hat sie den Namen eines anderen asketischen Schriftstellers mit dieser Urkunde verbunden. Auch Ishāq von Ninive wurde als ihr Verfasser angesehen. So erscheint unsere Urkunde in der griechischen Übersetzung von Ishāqs asketischen Schriften<sup>62</sup>, wo diese Urkunde in die Sammlung einverleibt worden ist<sup>63</sup>, obwohl dieses Stück unter den Originalschriften Ishāqs nicht zu finden ist<sup>64</sup>. Andererseits wieder kennt die handschriftliche Überlieferung unsere Urkunde auch ohne jede Kunde über ihren Verfasser und hat sie daher anonym überliefert. Dieses trifft man nicht nur ausnahmsweise an, sondern diese Erscheinung kommt sogar in verschiedenen Strömungen zum Vorschein. Dies ist auch der Fall mit der Hs. 88 im syrischen Markuskloster in Jerusalem<sup>65</sup>. Die Handschrift wurde unter dem Titel  'die Tür zu der Regel der Novizenbrüder' in eine Sammlung von Gebeten und Schriften asketischen Inhalts eingebettet.

Jedenfalls hat die spätere Überlieferung dem überwiegenden Zeugnis nach Jōhannān von Dālajāta als den Verfasser der Regel angesehen. Ebenso auch Jōhannān von Mosul, der am Anfang des 13. Jh. lebte und davon

<sup>52</sup> W. Wright, *Catalogue of Syriac Manuscripts in the British Museum* 2 (London 1871) 584.

<sup>53</sup> Fol. 239a-240a.

<sup>54</sup> Wright, *op. cit.* 2, 581 f.

<sup>55</sup> Fol. 126a-127b.

<sup>56</sup> Wright, *op. cit.* 2, 870.

<sup>57</sup> Fol. 213a-214b.

<sup>58</sup> Wright-Cook, *op. cit.* 2, 549.

<sup>59</sup> Fol. 65a-68a.

<sup>60</sup> Arn. van Lantschoot, *Inventaire des manuscrits syriaques* (Città del Vaticano) 65 ff.

<sup>61</sup> Fol. 51a-56b.

<sup>62</sup> *Τοῦ ὁσίου πατρὸς ἡμῶν Ἰσαὰκ ἐπισκόπου Νινευὶ τὰ εὐρεθέντα ἀσκητικά*, hrsg. von J. Spetsieri (Athen 1895).

<sup>63</sup> *Περὶ τάξεως τῶν ἀρχαρίων, καὶ καταστάσεως, καὶ τῶν ἀγκόντων αὐτοῖς*, 32-36.

<sup>64</sup> Mar Isaacus Ninivita, *De perfectione religiosa*, ed. P. Bedjan (Paris 1919).

<sup>65</sup> Fol. 98a-102b.

eine poetische Bearbeitung in siebensilbigem Metrum verfertigte<sup>66</sup>, hat auch Jōḥannān von Dālĵātā als ihren Verfasser bezeichnet. Die älteste Schicht der handschriftlichen Überlieferung, die uns durch Hs. Sinai syr. 24 erreichbar ist, hat davon keine Kunde.

<sup>66</sup> Hs. Berl. Sach. 202, Fol. 56b-61b, aus dem 19. Jh., vgl. E. Sachau, Verzeichnis der syrischen Handschriften 2 (Berlin 1899) 667f. Hs. Berl. orient. oct. 1132, Fol. 54a-66b, vgl. J. Assfalg, Syrische Handschriften (Wiesbaden 1963) 44. Beschreibung der gesamten Handschrift von G. Diettrich, OrChr NS 1 (1911) 321ff.